Deutscher Bundestag **Drucksache 19/578**

19. Wahlperiode 30.01.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Jutta Krellmann, Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, Fabio De Masi, Susanne Ferschl, Brigitte Freihold, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Bernd Riexinger, Jessica Tatti, Alexander Ulrich, Harald Weinberg, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

40 Stunden sind genug – Gesetzliche wöchentliche Höchstarbeitszeit reduzieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für viele Beschäftigte kennt der Arbeitstag kein Ende, während andere unfreiwillig in Teilzeitarbeitsverhältnissen und Minijobs beschäftigt oder erwerbslos sind. In den vergangenen Jahren wurden Arbeitszeiten immer flexibler gestaltet. Für die Beschäftigten wurde diese Flexibilisierung allerdings zur Einbahnstraße. Die Festlegung und Gestaltung der Arbeitszeiten wird weitgehend von den Arbeitgebern bestimmt, was zu mehr Fremdbestimmung über die Zeit der Beschäftigten und zu einer Intensivierung der Arbeit führt.

In einer Gesellschaft, in der Teilhabe in hohem Maße von dem Zugang zu Erwerbsarbeit abhängig ist, ist es notwendig, das bereitgestellte, aber begrenzte Angebot an Arbeit gerecht auf alle Menschen zu verteilen und auch die Zugriffsrechte der Arbeitgeber auf die Alltagsgestaltung der Beschäftigten zu verringern. Das ist zudem eine wichtige gleichstellungspolitische Maßnahme, da in der Folge auch eine Umverteilung unbezahlter Arbeit möglich wird.

Ein erster Schritt hin zu einer Umverteilung von Arbeit ist die Reduzierung der zulässigen wöchentlichen Höchstarbeitszeit. Der Gesetzgeber ist in der Verantwortung, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine bessere Arbeitszeitgestaltung und -verteilung im Sinne der Beschäftigten und der Allgemeinheit zu schaffen. Es ist notwendig, die wöchentliche Höchstarbeitszeit im Arbeitszeitgesetz von derzeit 48 auf 40 Stunden zu reduzieren.

Dies kann zu einer neuen Dynamik von Initiativen der Tarifpartner für kollektive Arbeitszeitverkürzungen führen, welche ausdrücklich zu unterstützen sind. Neben einem verteilungspolitischen Effekt ist die Reduzierung der zulässigen wöchentlichen Höchstarbeitszeit auch eine gesundheitspolitisch zentrale Maßnahme. So wird der zunehmenden Entgrenzung von Arbeit entgegen gewirkt und der Schutz der Beschäftigten vor Überlastung und Stress durch zu lange Arbeitszeiten ver-

bessert. Das ist dringend erforderlich: 11,4 Prozent der Vollzeiterwerbstätigen arbeiten mehr als 48 Stunden pro Woche (Statistisches Bundesamt 2017: Qualität der Arbeit).

Wer lange arbeitet, hat weniger Zeit für Familie, für Hobbies, für Freunde, für Erholung oder für das Ehrenamt - Grenzen zwischen Arbeit und Freizeit verschwimmen. Eine Reduzierung der Arbeitszeit korrespondiert zudem mit den Wünschen der Beschäftigten: Das Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin kommt zu dem Ergebnis, dass sich abhängig Beschäftigte im Durchschnitt eine 36-Stunden-Woche wünschen. Laut einer Untersuchung der Hans-Böckler-Stiftung wünschen sich die Mehrheit der Frauen eine Aufstockung ihrer bisherigen Arbeitszeit oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Männer hingegen überwiegend eine Reduzierung der tatsächlichen Arbeitszeit. Dieses Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern hängt eng mit der Verteilung der unbezahlten Arbeit in Haushalt und Familie zusammen. Das Verhältnis von bezahlter und unbezahlter Arbeit bei Männern ist durchschnittlich rund 25 zu 19 und bei Frauen 16 zu 29 Stunden. Mit Nachteilen für Karriereaussichten, Gehalt und Rente.

Bereits eine Arbeitszeitreduzierung ohne Lohnausgleich entspricht dem Wunsch eines großen Teils der Beschäftigten. Mit Lohnausgleich ist der Wunsch nach Verkürzung sicherlich noch verbreiteter und würde zudem gewünschte monetäre Umverteilungseffekte nach sich ziehen und der gesellschaftlichen Schieflage zwischen Arbeits- und Kapitaleinkommen entgegen wirken. Gerade Niedriglohnbeziehende und prekär Beschäftigte können sich eine Arbeitszeitverkürzung nur leisten, wenn sie keine Lohneinbußen bedeuten.

Um Beschäftigte besser vor unfreiwilliger Teilzeit und Arbeitsverträgen mit wenigen Stunden zu schützen, die ihre Existenz nicht sichern, ist eine Mindeststundenanzahl von 22 Stunden für Arbeitsverträge einzuführen, von der nur auf Wunsch der Beschäftigten abgewichen werden kann. Zudem ist endlich ein Rückkehrrecht in Vollzeit zu realisieren, damit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht in der Teilzeitfalle stecken bleiben, wenn sie vorübergehend ihre Arbeitszeit reduzieren.

Laut dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung leisteten im Jahr 2016 die abhängig Beschäftigten 1,7 Milliarden Überstunden. 947 Millionen Überstunden waren unbezahlt. Dies entspricht über einer halben Million Vollzeitarbeitsplätzen. Um die Vernichtung von Arbeitsplätzen und den Lohnraub der Unternehmer durch unbezahlte Mehrarbeit zu verhindern, ist es notwendig, dass jede Stunde Arbeit dokumentiert und jede Überstunde zeitnah ausgeglichen wird.

Parallel stärkt dies die Nachfrage. So beziffert der Deutsche Gewerkschaftsbund den Nachfrageausfall durch nicht bezahlten Lohn für unbezahlte Überstunden für das Jahr 2016 auf 20 Milliarden Euro.

Damit eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit nicht im Umkehrschluss zu Arbeitsverdichtung führt, sind Mitbestimmungsrechte von Betriebs- und Personalräten in Fragen der Personalbemessung einzuführen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf mit folgenden Maßnahmen vorzulegen:

1. Die wöchentlich zulässige Höchstarbeitszeit wird im Arbeitszeitgesetz von derzeit 48 auf 40 Stunden gesenkt unter Beibehaltung einer im Durchschnitt täglich erlaubten Höchstarbeitszeit von 8 Stunden.
2. Im Arbeitszeitgesetz wird ein Recht auf Nichterreichbarkeit und eine Dokumentationspflicht des Arbeitgebers für jede Stunde Arbeit eingeführt sowie ein verbindlicher zeitnaher Ausgleich von Mehrarbeit vorgeschrieben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. Im Teilzeit- und Befristungsgesetz wird für Teilzeitbeschäftigte ein Rückkehrrecht in Vollzeit verankert.
4. Es wird eine Mindeststundenanzahl für Arbeitsverträge in Höhe von 22 Stunden pro Woche eingeführt, von der nur auf Wunsch der Beschäftigten abgewichen werden kann.

Berlin, den 30. Januar 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.